## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung von 2,66 ha Laub-Kurzumtriebsplantage auf dem Flurstück 265 Gemarkung Welsberg (0,92 ha) und Flurstück 1303 Gemarkung Schottenstein (1,74 ha), Gemeinde Itzgrund.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Fläche nicht in der FFH –Gebietskulisse sowie im Naturschutzgebiet liegen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

17.10.2023

gez. Maria Morgenroth, RAfr